



Antrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schriftlicher Bericht zur Umsetzung des PsychHG in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, in der 42. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages schriftlich über die Umsetzung des PsychHG in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein zu berichten.

In Schleswig-Holstein ist das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) letztmalig im Jahr 2020 novelliert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst worden. Ein Primärziel des Gesetzes ist es, durch präventive, begleitende und nachsorgende Hilfen eine bedarfsgerechte, verlässliche und möglichst wohnortnahe Unterstützung für Menschen mit psychischen Erkrankungen sicherzustellen.

Die Umsetzung des PsychHG erfolgt maßgeblich durch die sozialpsychiatrischen Dienste der Kreise und kreisfreien Städte. Diese haben sich in den vergangenen Jahren in unterschiedlicher Weise organisatorisch, personell und konzeptionell weiterentwickelt. Aus der Praxis wird berichtet, dass die Bedarfe in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich bearbeitet werden.

Um einen Überblick über die bestehende Umsetzungspraxis zu gewinnen, gelungene Ansätze sichtbar zu machen und mögliche Weiterentwicklungsbedarfe zu identifizieren, bittet der Landtag die Landesregierung, durch eine Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten die aktuelle Arbeitsweise der sozialpsychiatrischen Dienste zu ermitteln und dem Landtag hierüber zur berichten:

- Wie werden die Vorgaben des PsychHG in der Praxis umgesetzt und wie sind die erforderlichen Hilfs- und Unterstützungsleistungen organisatorisch ausgestaltet?

- Wie werden die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen der Vorsorge, Begleitung und Nachsorge im Zusammenhang mit Unterbringungen umgesetzt? Wie stellt sich die Fallpraxis insgesamt dar?
- Wie sind die sozialpsychiatrischen Dienste personell aufgestellt (Vollzeitäquivalente) und welche fachlichen Qualifikationen sind eingebunden? Wie stellt sich die aktuelle Besetzungssituation dar?
- In welcher Intensität werden die Aufgaben gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 bis 6 PsychHG durch die Kreise und kreisfreien Städte wahrgenommen? Welcher Anteil der o.a. Vollzeitäquivalente entfällt jeweils auf diesen Aufgabenbereich?
- Wie ist die zeitliche Abdeckung der erforderlichen Bereitschaftsdienste organisiert, insbesondere außerhalb der üblichen Dienstzeiten (Nacht-, Wochenend-/Feiertagsdienste)?
- Wie wird die Netzwerkarbeit in den verbindlich vorgesehenen Arbeitskreisen für gemeindenaher Psychiatrie ausgestaltet? Welche personellen und zeitlichen Ressourcen werden hierfür eingesetzt, welche Bedeutung kommt den Arbeitskreisen in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils zu und wie wir die Zusammenarbeit vor Ort bewertet?

Auf der Basis der hieraus gewonnenen Erkenntnisse wird die Landesregierung um eine Einschätzung gebeten, welche Strukturen und Verfahren sich bewährt haben und wo zu Gunsten der betroffenen hilfsbedürftigen Menschen Weiterentwicklungsbedarfe gesehen werden.

Begründung:

Die Hilfen nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen dienen dem Ziel, Menschen mit psychischen Erkrankungen eine menschenwürdige und möglichst selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Zentrale Elemente sind dabei präventive, begleitende und nachsorgende Unterstützungsangebote, die auf die individuellen Bedarfe der Betroffenen ausgerichtet sind und frühzeitig stabilisierend wirken sollen.

Der präventive Ansatz des Gesetzes misst niedrigschwelligen, gut erreichbaren und verlässlich ausgestalteten Hilfsstrukturen eine besondere Bedeutung bei. Sie sollen dazu beitragen, Krisensituationen zu vermeiden oder frühzeitig abzufedern und damit sowohl die Situation der Betroffenen als auch die Belastung für ihr soziales Umfeld zu verbessern.

Immer wieder wird jedoch aus der Praxis berichtet, dass die Umsetzung des PsychHG in Schleswig-Holstein regional unterschiedlich ausgestaltet ist und die Aufgaben gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4-6 PsychHG nicht überall mit der gleichen Intensität bearbeitet werden. Diese Vielfalt kann Ausdruck passgenauer, an örtliche Gegebenheiten angepasster Lösungen sein. Denkbar ist jedoch auch, dass die Hilfen für betroffene Menschen nicht überall im gleichen Umfang zur Verfügung stehen.

Die Abfrage soll dazu dienen, Transparenz über die bestehende Praxis zu schaffen, erfolgreiche Modelle sichtbar zu machen und eine fundierte Grundlage für möglicherweise angezeigte Weiterentwicklungsbedarfe bilden. Ziel ist eine sozialpsychiatrische Versorgung, die Menschen mit psychischen Erkrankungen in allen Regionen Schleswig-Holsteins bedarfsgerecht, verlässlich und möglichst gleichwertig zur Verfügung steht.

Marion Schiefer

Jan Kürschner

Hauke Hansen
und Fraktion

Jasper Balke
und Fraktion